



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Keßler, R.: Das Schwurgericht : ein Übelstand im deutschen Rechtswesen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das Schwurgericht.

Ein Übelstand im deutschen Rechtswesen.

Von R. Kefler.

Sapere aude.



In allen deutschen Staaten ist es seit Jahrhunderten und noch heutigen Tages Rechtens, daß die Justiz regelmäßiger Weise nur von berufsmäßigen, ständigen Richtern ausgeübt, und daß von solchen Richtern eine umfassende Vorbildung für ihr Amt verlangt wird. Sie müssen, wenn sie nicht Professoren der Rechte sind, nach den jetzt für ganz Deutschland geltenden Bestimmungen sich die nötige Kenntniss des Rechtes durch mindestens dreijähriges Universitätsstudium, die Übung in dessen Anwendung durch mindestens dreijährigen Vorbereitungsdienst erworben und über diesen Erwerb sich durch zwei Prüfungen ausgewiesen haben, bevor sie zur Anstellung gelangen können. Diese Bestimmungen beruhen auf der in ihrer Allgemeinheit bis jetzt nur von einigen nach „Volksjustiz“ verlangenden Sozialdemokraten angefochtenen Überzeugung, daß nur in den Händen so qualifizirter Richter die Rechtspflege gut aufgehoben sei.

Es muß hiernach von vornherein Befremden erregen, wenn der Gesetzgeber bei einigen der wichtigsten Justizsachen von dieser Regel dahin abweicht, daß er das Amt des Urtheilens Personen überträgt, denen es, wie unsern heutigen Geschwornen, an jener Qualifikation nach allen Richtungen gebricht, die in ihrer überwiegenden Mehrzahl von Rechtskenntnis keine Spur besitzen, und die mit der praktischen Beurteilung einer Rechtsache entweder noch nie oder günstigsten falls vor Jahr und Tag einmal in einigen wenigen Fällen zu thun gehabt haben.

Die Frage, ob eine solche Abweichung von der Regel durch triftige Gründe geboten sei, könnte als eine sogenannte „akademische“ und deswegen zur Erörterung in einer politischen Zeitschrift keineswegs geeignet erscheinen, wenn die Geschwornengerichte sich in ihren Leistungen unbestrittener Anerkennung zu erfreuen hätten. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Man braucht in den Kreisen der praktischen, mit dem schwurgerichtlichen Verfahren vertrauten Juristen nicht lange herumzuzufagen, um die absprechendsten Urtheile über das ganze Institut zu hören. Mir ist es im Laufe eines zehnjährigen Verkehrs mit Justizbeamten der verschiedensten politischen Richtungen an einem halben Duzend verschiedener Gerichte noch nicht gelungen, die Bekanntschaft auch nur eines einzigen Richters, Staatsanwalts oder selbst Rechtsanwalts zu machen, der von den Schwurgerichten und ihren Leistungen eine halbwegs günstige Meinung gehabt hätte. Zahlreiche einsichtsvolle Nichtjuristen denken nach ihren im Beratungszimmer der Geschwornen gesammelten Erfahrungen nicht anders. Von wissen-

Grenzboten III. 1883.

schaftlichen Autoritäten haben sich beispielsweise früher Wächter, neuerdings Ihering (in seinem „Zweck im Recht“) mit Entschiedenheit gegen die „nichtberufsmäßigen“ Richter ausgesprochen. Statistisches Material ist leider nicht vorhanden oder wenigstens nicht veröffentlicht. Interessant würde es sein, aus den von den Schwurgerichtspräsidenten an die Zentralbehörden regelmäßig zu erstattenden Berichten festzustellen, wieviel Prozent aller Verdikte der Geschwornen von dieser doch gewiß kompetenten Seite nicht etwa bloß für bedenklich, sondern für eklatant verfehlt erklärt werden. Gering kann dieser Prozentsatz nicht sein, sonst hätte sich der preussische Justizminister nicht veranlaßt gesehen, vor einiger Zeit die Behörden zu besserer Auswahl der Geschwornen aufzufordern. Das Vorhandensein des Übels ist damit konstatiert. Ob es auf dem vom Justizminister gewiesenen Wege zu heben oder auch nur in nennenswerter Weise zu mindern sein wird, dürfte mehr als fraglich erscheinen. Annähernd die Tüchtigsten, die zu finden waren, wird man auch bisher schon ausgewählt haben.

Fast komisch klang es demgegenüber für den Sachkundigen, wenn unlängst in der Kölnischen Zeitung als Beweis für die Vorzüglichkeit unsrer Schwurgerichte die Thatsache hervorgehoben wurde, daß die mitwirkenden Richterkollegien fast nie von der im § 317 der Strafprozeßordnung ihnen gewährten Befugnis Gebrauch gemacht hätten. Dieser Paragraph gestattet dem Gerichte, den Spruch der Geschwornen aufzuheben, wenn es einstimmig der Ansicht ist, daß dieselben sich in der Hauptsache zum Nachtheile des Angeklagten geirrt haben. Das wird freilich, bei den gehäuften Kautelen zu Gunsten des Angeklagten, wie sie speziell das Schwurgerichtsverfahren bietet, und bei der bekannten Scheu der Geschwornen vor verurteilenden Sprüchen, äußerst selten vorkommen. Man gebe aber einmal dem Gerichte die gleiche Befugnis gegenüber einem zu Gunsten des Angeklagten fehlerhaften Spruche, und mehr als die Hälfte aller freisprechenden oder den des Mordes Angeklagten nur wegen Totschlags, den des Totschlags Angeklagten nur wegen tödlicher Körperverletzung u. verurteilenden Verdikte wird kassirt werden.

Es dürfte umsomehr an der Zeit sein, diesen wunden Punkt unsrer Justizeinrichtungen einmal öffentlich und rückhaltlos zur Sprache zu bringen, als die sonderbar gemischte, jeder prinzipiellen Konsequenz entbehrende Organisation unsrer Kriminalgerichte allgemein als eine nur provisorische, der baldigen Reform bedürftige angesehen wird. Für Juristen freilich werden die nachstehenden Ausführungen nicht viel neues bieten. Die Sache ist unter den Fachgenossen zur Genüge hin und her erörtert worden. Die Meinung dieser Kreise braucht aber auch nicht erst gewonnen zu werden. Käme es auf ein Mehrheitsvotum der Juristen an, so wären die Schwurgerichte längst gefallen. Aber weitere, und selbst politisch orientirte Kreise scheinen bis jetzt von dem wahrhaft schreienden Mißstande, um den es sich hier handelt, kaum eine genügende Vorstellung zu haben. Sonst wäre die allgemeine Fügsamkeit unerklärlich, mit der man, dem

vermeintlich herrschenden Strome der öffentlichen Meinung folgend, unter Hint-ansetzung der bessern eignen Überzeugung, eine Einrichtung tolerirt und als dauernd betrachtet, die zu den verkehrtesten gehört, durch welche je irgeleitete Volkswünsche von einer nachgiebigen Regierung erfüllt worden sind.

Um den Kreis der Erörterungen nicht zu weit auszudehnen, soll das Institut des Schöffengerichts einer speziellen Betrachtung nicht unterzogen werden. In seiner jetzigen Gestalt erscheint es ziemlich harmlos; zu so flagranten Übelständen, wie sie an den Schwurgerichten hervortreten, dürfte es auch bei weiterer Ausdehnung kaum führen; namentlich dann nicht, wenn die Schöffen nach Art der Handelsrichter zu ständigen Gerichtsmitgliedern gemacht würden. Im übrigen gilt alles, was gegen die Beteiligung der Laien an der Rechtsprechung überhaupt zu sagen ist, selbstverständlich auch von ihrer Beteiligung als Schöffen.

Nach dem eingangs Bemerkten fragt man indessen richtiger nicht: Was spricht gegen, sondern, was spricht für die Laienjustiz? Mit andern Worten: wie kommt man dazu, in schwierigen und wichtigen Kriminalfällen statt der Rechtskundigen, die Rechtsunkundigen, statt der im Aufmerken und Urteilen Geübten die solcher Thätigkeiten Ungewohnten, statt durchweg gründlich gebildeter Männer zum nicht geringen Teile halb und kaum halb gebildete urteilen zu lassen?

Daß die Schwurgerichte für den größten Teil Deutschlands eine „Errungenschaft“ des Jahres 1848 sind, ist bekannt. Ihre damalige Popularität mögen sie zum Teil dem Umstande verdankt haben, daß mit ihrem Namen sich Einrichtungen historisch verknüpft hatten, deren Vorzüge, wenigstens auf dem Gebiete des Kriminalprozesses, heute von keinem Juristen mehr geleugnet werden: die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und das Prinzip der freien Beweiswürdigung. Es dürfte kaum zuviel gesagt sein, daß, wenn diese Verbesserungen damals allgemein ohne das Institut der Geschwornen eingeführt worden wären, heute kein Mensch nach letzterem verlangen würde. Für die Frage nach dem jetzigen Werte der Schwurgerichte ist jener frühere Zusammenhang selbstverständlich gleichgiltig.

Man darf die oben aufgeworfene Frage nicht durch den Hinweis darauf abthun wollen, daß der „Geist der Zeit“ auch auf andern Gebieten des öffentlichen Lebens eine erweiterte Beteiligung des Laienelements mit sich gebracht habe. Abgesehen davon, daß der Geist der Zeit möglicherweise auf einem Irrwege sein könnte, kann man die Berechtigung solcher Einrichtungen auf einem Gebiete, namentlich dem der kommunalen Verwaltung, sehr wohl zugeföhren, während man sie auf einem andern, dem der Kriminaljustiz, in Abrede stellt. Justiz und Verwaltung sind eben sehr verschiedene Dinge. Landratsämter sind in Preußen von Nichtjuristen oft vorzüglich verwaltet worden; niemandem ist es dort eingefallen, deshalb einen ähnlichen Wirkungskreis im Justizdienste, etwa die Stelle eines Kreisgerichtsdirektors, einem Nichtjuristen anvertrauen zu wollen. So kann man auch von Laien eine sehr erspriessliche Thätigkeit in

der ständigen Mitwirkung an der Verwaltung der ihrem Gesichtskreise nahe-
liegenden, mit ihren persönlichen Interessen eng verknüpften kommunalen Ge-
schäfte erwarten, dagegen in ihrer intermittirenden Verwendung als Kriminal-
richter eine schwere Schädigung der Rechtspflege erblicken.

Als einer der Hauptgründe zu Gunsten der Laienrichter pflegte früher
das allgemeine größere Vertrauen zu der Unparteilichkeit dieser „Männer aus
dem Volke“ geltend gemacht zu werden. Man fragt mit Recht: wo genießen denn
heute die Geschwornen ein größeres Vertrauen als unsre angestellten Richter?
Im Kreise der gesetzgebenden Faktoren gewiß nicht; denn diese haben seit dem
1. Oktober 1879, unter erheblicher Beschränkung der schwurgerichtlichen Zu-
ständigkeit, das Schwergewicht der Kriminaljustiz in die Hände des rechtsge-
lehrten, berufsmäßigen Richtertums gelegt. Wie die Mehrzahl der Juristen,
die Rechtsanwälte mit eingeschlossen, von der Sache denkt, ist bereits erwähnt.
Die Meinung des großen Publikums ist schwer zu ermitteln; soviel aber darf
man mit Sicherheit behaupten: von Symptomen eines generellen Mißtrauens
gegen die Unparteilichkeit der in unsern Strafkammern gehandhabten Justiz ist
niirgends eine Spur hervorgetreten. Fragt man aber nicht nach bloßen Meinungen,
sondern geht man der Sache auf den Grund, so stellt sich in diesem Punkte
alles zu Gunsten der Berufsrichter und gegen die Geschwornen.

Unabhängigkeit der richterlichen Beamten nach oben, nach unten und nach
allen Seiten, das ist bekanntlich das Ziel, welchem die Gesetzgebung zustrebt,
und welches sie in der Hauptsache erreicht hat. In der That fällt es auch
niemandem ein, hinsichtlich der gewöhnlichen Kriminalsachen, die das tägliche
Brot der Gerichte abgeben, die volle Unparteilichkeit unsers Richtertums in
Zweifel zu ziehen. Bei dem ganzen Gerede steht lediglich der Gedanke an Pro-
zesse politischen Charakters im Hintergrunde; wie sich denn überhaupt bei der
Betrachtung unsers ganzen Strafprozeßrechts auf Schritt und Tritt die Be-
merkung aufdrängt, daß unsre parlamentarischen Gesetzgeber viel zu viel an die
verhältnismäßig seltenen Fälle solcher Prozesse und viel zu wenig an die Be-
schaffenheit derjenigen Thaten und derjenigen Subjekte gedacht haben, mit denen
es die Kriminaljustiz regelmäßigerweise zu thun hat. Aber selbst in dieser ein-
geschränkten Beziehung kann den Geschwornen der behauptete Vorzug größerer
Unparteilichkeit nicht zugestanden werden. Was in früherer Zeit den richter-
lichen Beamten hinsichtlich der politischen Prozesse in den Augen der oppo-
sitionellen Parteien besonders verdächtig machte, die vermutete Hinneigung zu
einer einseitigen Vertretung des Regierungsinteresses, hat bei der jetzigen staats-
rechtlichen Stellung des Richtertums, und seit wir die Erfahrung gemacht haben,
daß in seinen Kreisen die politische Opposition sich gelegentlich ebenso rückhalt-
los und ungehindert regt wie in irgend welchen andern, jeden Boden verloren.
Es bleibt freilich die Gefahr der Parteilichkeit aus eigener politischer Überzeugung.
Gewiß ist es nun eine der schwierigsten Aufgaben für den Richter, in Prozessen

politischer Natur von seinem eignen Parteistandpunkte gänzlich zu abstrahiren und auch nicht aus übertriebener Gewissenhaftigkeit den entgegengesetzten im Widerspruch mit dem Rechte vorwalten zu lassen. Aber wer wollte leugnen, daß der in seiner Amtspflicht festgewordene, durch die beständige Gewöhnung in der Kunst des objektiven Auffassens geübte, durchschnittlich höher gebildete Berufsrichter dieser Aufgabe weit besser gewachsen sei als die überwiegende Mehrzahl unser Geschwornen, denen alle diese Eigenschaften abgehen? Was von der Rechtsprechung der Geschwornen in Fällen, wo politische Leidenschaften mit ins Spiel kommen, unter Umständen zu erwarten ist, hat man an der Freisprechung der Saffulitsch in Petersburg, an der von Mördern deutscher Soldaten in Frankreich bald nach dem Kriege und ähnlichem erlebt. Es wäre eitel Pharisäismus, zu behaupten, daß in Deutschland dergleichen unmöglich sei. Solche Verhöhnungen der Gerechtigkeit durch Sprüche berufsmäßiger Richter haben die Annalen der Justiz nicht aufzuweisen. Man kann sich des Verdachts nicht erwehren, daß dem früher von liberaler Seite oft geäußerten Verlangen nach einer, jetzt bekanntlich nicht bestehenden, ausschließlichen Zuständigkeit der Schwurgerichte gerade für alle politischen Delikte, im Geheimen die derzeit vielleicht zutreffende Voraussetzung zu Grunde lag, auf den Geschwornenbanken würde der Liberalismus die Majorität haben. Man frage aber einmal einen richtigen Fortschrittsmann aufs Gewissen, ob er, eines politischen Verbrechens unschuldig angeklagt, eher von Berufsrichtern entgegengesetzter politischer Richtung, oder von einer mit politischen Gegnern besetzten Geschwornenbank ein gerechtes Urtheil erhoffen würde. Er wird sich über die Antwort zu Gunsten der erstern nicht lange besinnen; und damit ist streng genommen über das ganze Institut der Geschwornen der Stab gebrochen. Und nicht einmal auf dem Gebiete der alltäglichen Kriminalfälle kann man ihnen dieselbe Unparteilichkeit zutrauen wie den Berufsrichtern; man thut es auch nicht, nicht einmal der Gesetzgeber selbst. Welchen andern Sinn hätte denn das mit der richterlichen Würde der Geschwornen so seltsam kontrastirende freie Ablehnungsrecht auf seiten der Prozeßbetheiligten als den des vom Gesetzgeber selbst ausgesprochenen Mißtrauens? Und in eben diesem Sinne wird es von den Berechtigten unverhohlen gehandhabt.

Auf diesen Punkt soll weiter unten noch näher eingegangen werden. Soviel ist schon jetzt klar: Mit der gerühmten besondern Unparteilichkeit der Schwurgerichte oder auch nur dem allgemeinen Glauben an eine solche besondre Unparteilichkeit ist es nichts.

Aber, wenn nicht auf seiten des gerechtern Willens, so liegen die Vorzüge der Schwurgerichte, und die der Laiengerichte überhaupt, vielleicht auf der des bessern Könnens? Vielleicht sind die Geschwornen den Berufsrichtern an Einsicht und Urteilsfähigkeit überlegen?

Wer häufig in Schwurgerichtssälen verweilt hat, wird bei einer solchen Frage ein Lächeln nicht unterdrücken können. Er wird sich des physiognomischen

Eindrucks so mancher Geschwornenbank erinnern, und wie so oft rabulistische Verteidiger den Geschwornen thatsächliche und rechtliche Deduktionen zu bieten wagen, und zwar, was das Schlimmste ist, mit Erfolg, welche dem Richterkollegium der Strafkammer überhaupt vorzutragen sie sich wohl hüten würden. Es versteht sich ja von selbst, daß manchmal auch höchst einsichtsvolle Männer, bisweilen geistige Kapazitäten ersten Ranges, und auch solche, die an juristischer Urteilsfähigkeit es mit jedem der etwa mitwirkenden Richter aufnehmen, unter den Geschwornen sich befinden; aber es handelt sich hier um die Beschaffenheit der großen Mehrzahl. Und auch der Einwand ist zurückzuweisen, daß die Menge der Unfähigen den Fähigen zu folgen pflege. Einmal ist das ganz und gar nicht deutsche Art, am wenigsten die des deutschen Bauern, der ein starkes Kontingent der Geschwornen stellt; und soweit es geschieht, entspricht es gewiß nicht dem Willen des Gesetzes, welches zwölf Männer, und nicht einen oder zwei, zu Urtheilern berufen hat.

Indessen es wird von machen Leuten allen Ernstes dem Urtheile des Laien in Kriminalsachen schlechthin der Vorzug vor dem des berufsmäßigen Richters gegeben, und die Frage bedarf daher der sachlichen Prüfung.

Das einzige, was für eine solche Ansicht mit einem Schein von Grund geltend gemacht werden kann, ist folgendes. Der richterliche Beamte, so sagt man, steht dem praktischen Leben fern, kennt es nur vom grünen Tische her, aus seinen Akten, behandelt deshalb alles nach seiner abstrakten Schablone, ohne genügende Rücksicht auf das in Wirklichkeit Zweckmäßige, Billige, menschlich Natürliche; der Geschworne dagegen steht mitten im Leben, kennt dessen Verhältnisse von Grund aus und beurteilt sie nach natürlicher Billigkeit. Kein Vorwurf kann im allgemeinen unserm Richterstande gegenüber unbegründeter sein als der vorstehend erhobene. Ganz abgesehen von seinem Privatleben, welches ihn mit Personen der verschiedensten Berufsstände in Verkehr zu bringen pflegt, ist der Richter durch sein Amt geradezu genötigt, sich eine genaue, und zwar nicht aus Büchern, sondern anschaulich gewonnene Kenntnis der verschiedensten Lebensverhältnisse zu verschaffen. Wir judizieren nicht mehr nach den Akten, sondern nach mündlicher Verhandlung mit den Parteien, Zeugen und Sachverständigen, und wo örtliche Verhältnisse in Frage kommen, nach deren Befichtigung. Und an all den mannichfachen Erscheinungen des öffentlichen und privaten Lebens, die so aufs deutlichste dem Richter vorgeführt werden, darf er nicht gedankenlos vorübergehen, wie die Mehrzahl der „mitten im Leben stehenden“ es bekanntermaßen thut; er muß sie genau und besonders in ihrer rechtlichen Bedeutung zu verstehen suchen, wenn anders er seines Amtes gewissenhaft walten will. Man darf deshalb kühnlich behaupten, daß, abgesehen von Verwaltungsbeamten und Rechtsanwälten, in keinem Stande eine so vielseitige und zuverlässige Kenntnis der realen Verhältnisse des menschlichen Lebens vertreten sei wie in dem berufsmäßigen Richter. Was will dem gegenüber das

bischen persönliche Lebenserfahrung besagen, daß der Durchschnittsgeschworne innerhalb seines oft sehr engen Gesichtskreises sich zu erwerben pflegt? Was hilft es beispielsweise dem zur Aburteilung eines komplizierten betrügerischen Bankerutts berufenen Bauern, daß er „mitten im Leben steht“?

Und nun erwäge man auf der andern Seite die großen und evidenten Mängel des Laienrichtertums, die Unkenntnis des Rechts und die Ungeübtheit im Urteilen.

Jura novit curia — das gilt als der Kardinalsatz jeder geordneten Justizpflege. Die erste und unerläßlichste Anforderung, welche man an einen Richter stellt, ist die der Kenntnis des Rechts, welches er anwenden soll. Das ist so selbstverständlich, daß es schier unbegreiflich erscheint, wie man bei den zur Aburteilung der wichtigsten Kriminalfälle berufenen Gerichtshöfen von diesem Erfordernis prinzipiell hat absehen können. Die Sache dürfte auch nur historisch zu erklären sein.

Wir haben die Schwurgerichte bekanntlich aus Frankreich überkommen. Die Gesetzgeber aber, welche dort dieses Institut eingeführt hatten, trifft der Vorwurf nicht, bewußter Weise die Anwendung des Rechts den notorisch Rechtsunkundigen zugemutet zu haben. Sie gingen vielmehr davon aus, daß die richterliche Thätigkeit sich in zwei Teile zerlegen lasse: in die Feststellung der Thatfachen durch Prüfung der Beweise, und in die Anwendung der Rechtsätze auf diese Thatfachen. Nur den erstern Teil, für welchen die Rechtskenntnis erforderlich erschien, wiesen sie den Geschwornen zu, den zweiten behielten sie den rechtsgelehrten Richtern vor. Auch bei der Aufnahme der Schwurgerichte in Deutschland blieb es zunächst bei dieser Trennung zwischen That- und Rechtsfrage; nur über die erstere, über das bloße Faktum, ohne Beimischung rechtlicher Beurteilung, sollten die Geschwornen entscheiden. Aber diese Trennung hat sich — darüber ist in Deutschland kein Streit mehr — als unhaltbar erwiesen. Freilich setzt sich die richterliche Thätigkeit aus den genannten zwei Elementen zusammen, aber eben nur durch ihre innerliche Verbindung, nicht durch ein mechanisches Aneinanderfügen kommt ein Urteil zustande. Sobald man das einsah — und das ist in Deutschland von der Wissenschaft wie von der Gesetzgebung recht bald geschehen —, hätte man rationeller Weise das auf die Trennung der That- und Rechtsfrage basirte Institut der Schwurgerichte aufgeben müssen. Aber das Strafprozessrecht gilt nun einmal als ein wesentlich politisches Rechtsgebiet, und in der Politik dringt nicht immer das sachlich Rationelle durch. Man behielt die Geschwornen bei, und weil man die Untrennbarkeit von That- und Rechtsfrage erkannt hatte, überwies man ihnen die Entscheidung beider. Das ist auch der Standpunkt unsers jetzigen Reichsrechts. Die Geschwornen entscheiden über die Frage, ob der Angeklagte des nach dem Wortlaute des Strafgesetzes mit allen technischen Ausdrücken bezeichneten Verbrechens schuldig sei oder nicht. Und so ist man denn, gewissermaßen ohne sich

dessen recht zu versehen, zu einem Unikum in der Justizpflege zivilisierter Staaten gelangt: zu der Einsetzung von Richtern, welche das Recht, das sie handhaben sollen, zugestandenermaßen nicht kennen.

Es sind freilich Zweifel denkbar, ob denn das ein so großer Übelstand sei. Man könnte sagen: Mögen immerhin die Geschwornen in ihrer unendlich überwiegenden Mehrzahl von den subtilen Definitionen der einzelnen Verbrechen in unsern Strafgesetzen, von den juristisch fein ausgearbeiteten allgemeinen Begriffen der Mitthäterschaft oder Beihilfe, des Versuchs in seinem Verhältnisse zur Möglichkeit der Vollendung, des rechtswidrigen Vorsatzes in allen seinen Nuancen, der Zurechnungsfähigkeit u. s. w. keine Ahnung haben: das schadet nichts; sie urteilen, ohne sich um den ganzen gelehrten Kram zu kümmern, nach schlichtem, gesundem Menschenverstande über die Frage, ob der Angeklagte nach der Auffassung des gewöhnlichen Lebens beispielsweise einen Meineid geschworen oder eine Urkundenfälschung begangen habe, und werden schon das Richtige treffen. Es dürfte indessen nicht nötig sein, sich mit solchen Argumentationen eingehend abzufinden. Auch mit der Lynchjustiz läßt sich zur Not auskommen; man wird sie aber deshalb nicht in ein geordnetes Staatswesen einführen wollen. Wir gehen bei der Kritik der Schwurgerichte nicht von hinterwäldlerischen, sondern von den in Deutschland herrschenden Rechtszuständen und Rechtsanschauungen aus. Nach diesen sind die Strafrechtswissenschaft und die mit wissenschaftlicher Strenge formulierten Bestimmungen unsrer Strafgesetze keineswegs ein überflüssiger Ballast, den die praktische Justizpflege zweckmäßigerweise über Bord zu werfen hat, um lediglich „nach schlichtem, gesundem Menschenverstande“ zu beurteilen, ob jemand „nach der Auffassung des gewöhnlichen Lebens“ irgend eines Verbrechens schuldig sei oder nicht. Die ganze Thätigkeit des Reichsgerichts auf kriminalistischem Felde geht ja nur darauf aus, die korrekte und gleichmäßige Anwendung der strafrechtlichen Begriffe in ihrer ganzen wissenschaftlichen Schärfe und Detaillirung innerhalb des Gebietes seiner Jurisdiktion aufrecht zu erhalten. Man sieht eben in der strengen Fixirung des Strafrechts eine wichtige Garantie der öffentlichen Rechtssicherheit, einen Schutz gegen die Willkür, sei es der Verfolgung oder der Begünstigung. Aber was hilft die große, auf die wissenschaftliche Ausprägung des Rechts verwandte geistige Arbeit, wenn man Leute zu Richtern bestellt, für die das alles fogut wie nicht vorhanden ist? Was hilft die schönste juristisch-technische Formulirung der Verbrechensbegriffe in den an die Geschwornen gerichteten Fragen, wenn sie diese technischen Ausdrücke nicht verstehen?

Unsre Gesetzgebung hat denn in der That diesen schweren Übelstand nicht verkannt. Sie ist auf Mittel bedacht gewesen, ihm abzuhelpen, und hat ein äußerst einfaches gefunden: durch eine „Belehrung“ seitens des Vorsitzenden wird den Geschworenen in jeder Sitzung die für den einzelnen Fall erforderliche Rechtskenntnis beigebracht. Von dem jungen Manne, der

sich nach bestandnem Maturitätsexamen dem Justizdienste widmen will, verlangt das Reichsrecht eine mindestens sechsjährige theoretische und praktische Beschäftigung mit der Jurisprudenz und das Bestehen zweier Examina, bevor es ihm auch nur in der unbedeutendsten Rechtsfache eine entscheidende Stimme anvertraut; ein Geschworne, dessen Vorbildung oft nicht weit über die Wissenschaften der Elementarschule hinausreicht, erlangt die Befähigung zur Entscheidung über Leben und Tod durch das Anhören eines Vortrages von fünf bis zehn Minuten. Wer von dem Wesen irgend einer Wissenschaft und speziell von dem der Rechtswissenschaft auch nur eine Ahnung hat, wird gegen diese frappirende Nebeneinanderstellung nicht einwenden, daß der Geschworne ja nur das für den einzelnen Fall in Frage kommende zu wissen brauche. Für jeden einzelnen Fall kommen zunächst die allgemeinen rechtlichen Grundbegriffe, wie die der Zurechnungsfähigkeit, des Vorsatzes zc. in Frage, deren wirkliche, zur sichern Anwendung befähigende Kenntnis man nicht in zehn Minuten, auch nicht in zehn Tagen erwirbt. Und selbst was das Spezielle betrifft, so soll der Vorsitzende noch gefunden werden, der imstande wäre, Begriffe wie beispielsweise die des rechtswidrigen Vermögensvorteils, der Urkunde, der Gewerbemäßigkeit und ähnliche durch seine „Rechtsbelehrung“ einem völlig unkundigen Geschwornen wirklich klar zu machen. Von den so oft auch in Kriminalfachen in Betracht kommenden verwickelten zivilrechtlichen Verhältnissen, den Fragen der Interpretation eines Vertrages und dergleichen wollen wir garnicht reden. Es hängt eben in der Jurisprudenz wie in der Wissenschaft immer eins mit dem andern zusammen, und es ist eine sehr laienhafte Vorstellung, wenn man wähnt, ein paar herausgegriffene Rechtsätze ohne weiteres einem Menschen, dem es an den elementarsten Vorbegriffen der Rechtswissenschaft gebricht, zum vollen Verständnisse bringen zu können. Die in allem Maße sachkundigen Verfasser des Gesetzes haben diesen Wahn ohne Zweifel nicht geteilt. Aber sie hatten nicht freie Hand. Geschworne sollten und mußten nun einmal sein. So haben sie es denn mit der Erzielung eines halben Rechtsverständnisses versucht. Halbes Wissen schadet aber hier, wie überall, mehr, als es nützt. Überlasse man die Geschwornen ihrem dunkeln Rechtsgefühl, faßte man demgemäß auch die Fragen nur ganz allgemein und populär, nicht mit den juristischen Ausdrücken des Gesetzes, so würden sich vermutlich die Fälle eklatant ungerechter Freisprechungen um etwas vermindern. Wer Gelegenheit gehabt hat, von Geschwornen die Gründe solcher Entscheidungen zu hören, wird wissen, daß nicht selten eine ganz verkehrte Distelei an einzelnen Worten der Gesetzesformel, unterstützt durch mißverständene Redewendungen des Vorsitzenden, die Ursache von Fehlsprechungen ist, die gegen das eigne Gefühl der Geschwornenen gehen, die sie aber für juristisch geboten halten. Nichts ist nämlich irriger als die weitverbreitete Meinung, daß der Laie das Gesetz freier nach dem Sinne, der Jurist ängstlicher nach dem Wortlaute interpretire. Aus naheliegenden Gründen verhält es sich gerade umgekehrt: gründ-

liche und umfassende Rechtskenntnis befähigt zur freien, sinngemäßen Interpretation; der Halbkundige klebt an den Worten, und der Laie, der auf einmal den Kundigen spielen soll, stolpert über jeden Buchstaben. Einen solchen zum Richter machen, indem man ihm die nötige Rechtskenntnis „von Fall zu Fall“ durch kurze Vorträge beizubringen sucht, das ist um nichts anders, als wenn ein Arzt dem ersten besten Laien die Handgriffe einer Amputation und die anatomische Lage der betreffenden Körperteile mit wenigen Worten auseinandersetzt und ihm dann sagte: „So, jetzt sind Sie im Besitze der für diesen Fall in Frage kommenden medizinischen Kenntnisse; hier ist das Messer, bitte, schneiden Sie zu.“ Armer Patient! würde man sagen. Arme Gerechtigkeit! sagen wir Juristen.

Man könnte geneigt sein, diesen Vergleich hinkend zu finden, weil es in der Medizin nicht nur auf Kenntnisse, sondern auch auf Übung und praktische Geschicklichkeit ankomme; allein die Sache liegt in der Jurisprudenz ganz ebenso. Und damit komme ich auf das zweite Grundgebrechen alles nicht berufsmäßigen Richtertums: die fehlende Übung im Urteilen.

Dieser Mangel tritt nach zwei Seiten hervor, als intellektuelle und, um es vorläufig kurz zu bezeichnen, als moralische Unfähigkeit.

Einer mehrstündigen, vielleicht gar mehrtägigen Gerichtsverhandlung zu folgen, die Behauptungen des Angeklagten, die widersprechenden Zeugenaussagen, die Gutachten der Sachverständigen, den Inhalt verlesener Urkunden sich übersichtlich gegenwärtig zu halten, in den oft stundenlangen Streitvorträgen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung das Begründete vom Unbegründeten zu sondern, um schließlich aus alledem eine auf klarbewußte, sachliche Gründe gestützte Überzeugung von Schuld oder Unschuld zu gewinnen, das ist eine geistige Leistung, die man selbst von dem gut begabten Kopfe nicht ohne vorgängige Übung in solcher Thätigkeit erwarten kann. Es ist freilich, wenn auch wünschenswert, doch nicht nötig, daß dies gerade die Übung des Gerichtssaales sei. Auch durch andre geistige Thätigkeiten kann die erforderliche Kraft zu so anstrengender Verstandesarbeit gewonnen werden. Aber wie viele sind denn unter unsern Geschwornen, bei denen von einem Gewöhntsein an geistige Anstrengung irgend welcher Art geredet werden kann? Und wie viele andererseits, die ihren von Hause aus unter dem Durchschnitte bemessenen Verstand noch nie zu etwas anderm benutzt haben, als zur notdürftigen Erwägung ihrer alltäglichen Lebensverrichtungen? Wie kann bei solchen Leuten von der „aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Überzeugung,“ die das Gesetz als Grundlage des Urteils verlangt, überhaupt die Rede sein? Günstigen falls folgen sie der Autorität eines Befähigtern unter ihnen, oder sie glauben dem Staatsanwalt oder dem Verteidiger auf einen unbestimmten persönlichen Eindruck hin.

Und fast nicht minder bedenklich steht es mit der moralischen Qualifikation. Ich meine damit selbstverständlich nicht, daß ein irgend nennenswerter Teil

unserer Geschwornen geneigt wäre, aus niedriger Gesinnung in bewusster Parteilichkeit seine Pflicht zu verletzen. Aber was sie häufig vermissen lassen, viel häufiger jedenfalls, als mit den Interessen der Rechtspflege verträglich ist, das ist die Charakterfestigkeit, die man vom Richter verlangen muß, die Unabhängigkeit des Urteils von allen Regungen der Sympathie wie der Antipathie, und die Energie der Überzeugung, die vor der Verantwortlichkeit nicht zurückschreckt. Es liegt auf der Hand, daß dies Eigenschaften sind, die durch die Übung im Rechtssprechen erworben oder doch gefestigt werden. Das Fehlen derselben bei den Geschwornen tritt beispielsweise hervor in dem ganz übertriebenen Gewicht, welches sie zu Ungunsten wie zu Gunsten des Angeklagten auf den Eindruck seiner persönlichen Erscheinung legen, und, was die Scheu vor der Verantwortlichkeit betrifft, in der Redensart, die man so häufig zur Entschuldigung einer unbegreiflichen Freisprechung hören kann: „Ja, gethan wird er's wohl haben; aber absolut gewiß ist es doch nicht; und dann die hohe Strafe!“

Dieser Punkt würde einer weitern Erörterung nicht bedürfen, wenn man nicht schon seltsamerweise gerade in dem Gewöhntsein an die Thätigkeit des Rechtssprechens einen Mangel des berufsmäßigen Richtertums hätte erblicken wollen. Die „Routine“ soll abstumpfend wirken, soll dem Richter das Interesse für den einzelnen Fall benehmen und ihn zur Oberflächlichkeit in der Prüfung der Beweise verleiten.

Mit ebensoviel Grund könnte ein Staarblinder sagen: Von einem berühmten Augenarzte lasse ich mich nicht operiren; der Mann hat diese Operation schon etliche hundertmal gemacht; ihn interessiert der einzelne Fall nicht im mindesten mehr; er würde sein Instrument mit der kalten Gleichgiltigkeit der Routine führen; ich werde mich an einen jungen Anfänger wenden, der womöglich zum erstenmale in das Auge eines lebenden Menschen hineinsticht; von dem kann ich das volle und deutliche Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit, mithin Interesse und Sorgfalt erwarten. Jedermann würde einen solchen Patienten für nicht recht gescheit halten. Gerade weil den routinirten Arzt der einzelne Fall nicht mehr aufregt, wird seine ruhige Hand den gewünschten Erfolg so sicher herbeiführen, wie menschliche Kunst es überhaupt vermag; und gerade das ungewohnte Gefühl der Verantwortlichkeit, das aufs höchste gesteigerte Interesse am Gelingen oder Mißlingen bringt die Gefahr mit sich, daß die an sich vielleicht ebenso geschickte Hand des Anfängers unsicher werde. Ebenso beim Richter. Gerade weil der erfahrene Beamte gelernt hat, dem einzelnen Falle kalt gegenüberzustehen, von den Gefühlen des Mitleids wie des Abscheus sich möglichst zu emanzipiren, und weil ihn der Gedanke an die Möglichkeit des Irrthums, die er als nun einmal unvermeidlich hinzunehmen gewohnt ist, nicht mehr beängstigt und befangen macht, ist von der ruhigen, unbeirrten Thätigkeit seines Verstandes das nach menschlichen Kräften beste Resultat zu erwarten. Und schon allein durch die bei jedem ungewohnten wichtigen Thun

unausbleibliche Ängstlichkeit und Befangenheit würde der Geschworne dem Berufsrichter gegenüber in Nachteil versetzt sein, wenn sonst von einer gleichen Tüchtigkeit beider geredet werden könnte.

Um nicht einseitig zu erscheinen, kann man allerdings zugeben, daß in der Rechtspflege, wie in allen Berufen, die Routine für manche Charaktere die Gefahr eines gewissen Leichtnehmens mit sich bringt. Es wäre aber handgreifliche Sophisterei, daraus zu folgern, daß überall der Ungeübte dem Routinirten vorzuziehen sei. Im praktischen Leben handelt kein Mensch darnach. Jedermann geht davon aus, daß schon die in der Routine selbst liegenden sichern Vorteile ihren möglichen Nachteil weitaus überwiegen. Noch viel weniger kann dieser in Betracht kommen, wo ihm, wie bei unsrer Frage, ein so unendliches Übergewicht anderweiter Vorzüge auf seiten des Routinirten gegenübersteht.

(Schluß folgt.)



Die Münchner Februarunruhen des Jahres 1848.

Nach einem zeitgenössischen Bericht.



en deutschen Revolutionen des Jahres 1848 ging in München ein eigentümliches Vorspiel voraus. Jedermann weiß, wie unheilvoll die unselige Neigung König Ludwigs I. zu der reizenden Tänzerin Lola Montez für diesen trefflichen Monarchen geworden ist, und welchen Einfluß das Schicksal jener Abenteuerin auf den Gang der Dinge in Baiern gehabt hat. Das Urtheil aber, welches über die Februarunruhen jenes Jahres ausgesprochen wird, geteilt je nach dem politischen Standpunkte, welchen die verschiedenen Beurtheiler einnehmen, bedarf noch einer entschiedenen Klärung. Zunächst dürfte die Meinung derjenigen, welche in der Vertreibung der Tänzerin einen Sieg der guten Sitte und der strengen Moral zu erkennen glaubten und noch glauben, als eine falsche zurückzuweisen sein. Von einer Verletzung der Moral durch den König kann für Billigdenkende nach dessen unumwundener, auf Ehrenwort abgegebenen Erklärung an Diepenbrock nicht mehr die Rede sein.*) Ebenjowenig aber vermögen wir denjenigen beizustimmen, die in der „Komödie Lola“ nichts weiter als das Satyrspiel zu der großen Tragödie des Jahres

*) Vergl. J. S. Reintenz, Melchior von Diepenbrock. Leipzig, 1881. S. 358.